

Rotkreuzgemeinschaften

# Kraftfahrerschulung

## Lehr-Lern-Unterlagen

© **Deutsches Rotes Kreuz** 

Landesverband Westfalen-Lippe e.V.

**Lehrstoffplan  
für die Ausbildung der Kraftfahrer  
in den Einsatzeinheiten NRW  
gleichzeitig erstmalige Belehrung  
über**

1. das Führen der bundes- und landeseigenen Kraftfahrzeuge des Katastrophenschutzes,
2. die Pflege, Wartung und Unterhaltung der Fahrzeuge,
3. das Verhalten bei Unfällen mit o.a. Fahrzeugen
4. die Verwendung von Blaulicht und Einsatzhorn
5. das Führen der Fahrtenbücher
6. die Bedienung der Kraftfahrzeuge (nach vorhandenen Typen) der Einsatzeinheit.

**Zugrunde liegende Unterlagen:**

RdErl. d. Innenministeriums v. 28.12.1999 - Richtlinie für die Beschaffung und Verwaltung der landeseigenen Ausstattung,

RdErl. d. Finanzministeriums v. 5.3.1999 - Richtlinie über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Land Nordrhein-Westfalen,

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr , d. Innenministers und d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 9.7.1984 – Ausrüstung und Verwendung von Kennleuchten für blaues Blinklicht und von Warnvorrichtungen mit einer Folge von Klängen verschiedener Grundfrequenz an Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeugen und Bedienungsanleitung der Fahrzeug- oder Gerätehersteller.

Unabhängig von diesen Lerninhalten sind die Kraftfahrer der Fahrzeuge des Katastrophenschutzes im Zuge der Fortbildung einmal jährlich über die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, insbesondere über Änderungen oder Neuregelungen zu unterrichten. (Siehe MAPI 151)

Per Sammeliste mit der persönlichen Unterschrift jeden Teilnehmers ist diese Belehrung für behördliche Überprüfungen zu belegen.

Voraussetzung für die Teilnahme an dieser Ausbildung:

- Ordentliche Benennung als Kraftfahrer auf ein bestimmtes KatS.-Fahrzeug der Einsatzeinheit,
- Besitz der für das Kraftfahrzeug notwendigen Fahrerlaubnis.

Lernziele:

Definiert im MAPI 910

Quellen:

Mit jeweiligem Erscheinungsdatum den Kreisverbänden per Rundschreiben übersandt und derzeit eingestellt auf den Internetseiten des DRK-Landesverbandes zum downloaden.

Zeitplan / Inhalt / Medien / Vorschlag für das methodische Vorgehen

<b>Thema: Kraftfahrerschulung</b>				<b>MAPI.-Nr.: 204</b>
<b>Lernziel: Die Teilnehmer wissen mit den landeseigenen und bundeseigenen Fahrzeugen umzugehen.</b>				<b>UE: 2</b>
<b>Zeit</b>	<b>Themen</b>	<b>Inhalte</b>	<b>Methoden/Medien</b>	<b>Quelle/Materialien</b>
05 Min.	Einführung	Überblick über das Ausbildungsziel und die Inhalte	Visualisierung des Lernziels	
15 Min.	Besonderer Umgang mit KatS.-Fahrzeugen	Stationierungsraum, Begleitpapiere, bauliche Veränderung an Kfz., Pflichtkilometer, Diebstahlsicherung, Auftragsvergabe an Dritte, Kostenträgerschaft von Bund und Land	Unterrichtsgespräch	Lehrstoffplan Thema 1
10 Min.	Führen von Fahrtenbüchern	Angaben zu Treibstoff, Öl, Angabe der Tankstelle, Bemerkungen und halbjährlicher Fahrtenbuchabschluss	Vortrag	Lehrstoffplan Thema 1 Fahrtenbuch Fahrauftrag
15 Min.	Pflichtenarbeiten an KatS.-Fahrzeugen	Dokumentation im Begleitheft, stetige Kontrolle der Betriebssicherheit	Stichwortsammlung durch die TN	Lehrstoffplan Thema 2 Begleitheft MB MatE-Stufe1
15 Min.	Verhalten bei Verkehrsunfällen	Gegenpartei, Fahrzeug u. Versicherung, Schadenbeschreibung, Zeugen, Polizeistelle bzw. -beamter, Grundsatz der Selbstversicherung	Vortrag	Lehrstoffplan Thema 3 Unfallbericht
10 Min.	Vorschriftmäßiges Verwenden von Blaulicht und Einsatzhorn	§38 Abs.1 u.2 StVO, §35 Abs.1 /Abs.5a StVO, §49 Abs.3 Nr.3 StVO	Unterrichtsgespräch	Lehrstoffplan Thema 4
15 Min.	Fahrzeugkunde	Bedienung, Ausrüstung, Zubehör u. Werkzeug, Übernahmenachweis, Nachweis f. Ölwechsel u., Reifenwechsel, Vermerk über technische Prüfungen	Arbeiten in Kleingruppen	Lehrstoffplan Thema 5 Fahrzeuge der EE Begleitheft (s. Anlage) Bedienungsanleitung
05 Min.	Zusammenfassung, Rückblick	Unterschreiben der Erklärung	Wiederholen des Lernziels	Lehrstoffplan Thema Anlage Formular „Erklärung“

# **1. Führen der bundes- und landeseigenen Kraftfahrzeuge des Katastrophenschutzes**

## 1.1 Verwendung der Fahrzeuge

Die KatS-Fahrzeuge sind vorgesehen für Hilfeleistungen bei Unglücksfällen, Großschadensereignissen und im V-Fall.

Sie dürfen weiterhin verwendet werden für

- Ausbildungsveranstaltungen und Übungen im Rahmen genehmigter oder behördlich angeordneter Dienste und
- für organisationseigene Zwecke - mit Landesfahrzeugen innerhalb NRW, - mit Bundesfahrzeugen innerhalb des Kreisgebietes.

Die Verwendung für andere Zwecke und außerhalb des Stationierungsraumes darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des LV / HVB / RP erfolgen. Genehmigungen werden durch den Kreisverband eingeholt.

## 1.2 Umgang mit den Fahrzeugen

- Die KatS-Fahrzeuge sollen grundsätzlich nur von den durch den Kreisverband hierzu ermächtigten Kraftfahrern gefahren werden. Diese sollen der Einsatzeinheit angehören, der das Fahrzeug zugeordnet ist.
- Der jeweilige Kraftfahrer muß in die Bedienung des Fahrzeuges vollständig und umfassend eingewiesen sein und für das von ihm geführte Fahrzeug die erforderliche Fahrerlaubnis nach der StVZO besitzen und mitführen.
- Der Fahrer muß an der Belehrung gemäß MAPI 151 teilgenommen haben. Diese darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen.
- Es muß ein Fahrauftrag vorliegen
- Die Mitnahme von Privatpersonen ist nur zulässig, wenn die Dienstgeschäfte es erfordern.

Im Falle unberechtigter Benutzung eines KatS-Fahrzeuges muß für Schäden, die im Zuge der Fahrzeugbenutzung entstanden sind, Schadenersatz gefordert werden.

## 1.3 Begleitpapiere

Auf jeder Fahrt mit dem KatS-Fahrzeug sind insbesondere

- der Fahrzeugschein
- das Fahrtenbuch
- das Begleitheft bzw. die Bestandsliste der Fahrzeugzusatzausstattung
- die Bedienungsanweisung des Fahrzeugherstellers sowie
- das Checkheft des Fahrzeugherstellers
- das Formular Unfallbericht und das Unfallmerkblatt mitzuführen.

- In das Fahrtenbuch hat der Kraftfahrer die erforderlichen Eintragungen (einschließlich Betankungen) vor Beginn und unmittelbar nach Beendigung jeder Fahrt entsprechend der Anleitung einzutragen. Das Fahrtenbuch ist ein Dokument!
- Die Fahrtenbücher der bundeseigenen Fahrzeuge sind zur Prüfung jeweils zum Jahresende, im Falle eines Unfalles sofort (mit dem Unfallbericht) über den Kreisverband dem Hauptverwaltungsbeamten vorzulegen.
- Für die landeseigenen Fahrzeuge sind die Fahrtenbücher halbjährlich zusammen mit den Tankrechnungen über den Kreisverband bei der Bezirksregierung einzureichen. Termin: Februar bzw. August
- Durchgeführte Inspektionen und Wartungsarbeiten sind von der privaten Fachwerkstatt im Checkheft zu bestätigen

#### 1.4 Verkehrs- und Betriebssicherheit

Vor jeder Fahrt hat sich der Kraftfahrer davon zu überzeugen, dass das KatS-Fahrzeug verkehrs- und betriebssicher ist. Dazu gehören insbesondere

- Verkehrssicherheit:	Lenkung	- Betriebssicherheit:	Wasser
	Bremsen		Öl
	Bereifung		Luft
	Beleuchtung		Kraftstoff
	Beladung		Elektrizität

Mängel und Schäden sind nach einer Fahrt sofort dem Vorgesetzten zu melden.

#### 1.5 Fahrvorschriften

KatS.-Fahrzeuge sind schonend zu behandeln. Bei der Benutzung im öffentlichen Straßenverkehr haben die Kraftfahrer die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung genau zu beachten. Sie haben sich als Teilnehmer am Straßenverkehr stets vorbildlich und defensiv zu verhalten. Besondere Sorgfalt und Vorsicht sind auch deshalb erforderlich, weil für die KatS-Kraftfahrzeuge keine Kfz.-Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist und daher der Staat für verursachte Schäden aufzukommen hat.

Das Fahrverhalten soll sich u. a. nach der Motorleistung des Kraftfahrzeuges, ggfls. dem Anhängerbetrieb, den Straßenverhältnissen und der Verkehrslage richten. Bei Motmärschen ist nach dem jeweiligen Marschbefehl zu verfahren. Fahrer sollen möglichst immer dieselben Fahrzeuge führen.

Beim Rückwärtsfahren bzw. Zurücksetzen ist besonders Vorsicht walten zu lassen, insbesondere durch

- sorgfältige Vorprüfung des Rückfahrweges
- Hinzuziehung eines Einweisers.

## **2. Pflege, Wartung und Unterhaltung der KatS-Fahrzeuge**

### 2.1 Pflege

Die Lackpflege der KatS-Fahrzeuge und die Durchführung einfacher Reparaturarbeiten der Materialerhaltung Stufe I obliegt den Kraftfahrern. Waschen, Rost entfernen und ausbessern von Lackschäden, einfetten von Scharnieren und Gleitschienen sowie überprüfen von Flüssigkeitsständen und eventuelles Nachfüllen gehören hierzu. Fahrer sind hierbei von dem Gerätewart zu unterstützen.

### 2.2 Wartung und Unterhaltung

Für die über Pkt. 2.1 hinausgehenden Arbeiten der Materialerhaltung ist eine private Fachwerkstatt in Anspruch zu nehmen

- Zur Durchführung der vorgeschriebenen Wartungsarbeiten und der technischen Überprüfungen sind die KatS-Fahrzeuge in den vorgeschriebenen Abständen einer Fachwerkstatt vorzuführen.
- Vor Erteilung von Aufträgen ist eine Bestätigung der Kostenübernahme beim und durch den Kreisverband einzuholen.
- Störungen, Mängel oder Verluste an dem KatS-Fahrzeug, die mit eigenen Kräften und Mitteln nicht behoben werden können, sind dem Kreisverband zu melden.
- Wenigstens einmal im Jahr ist die auf dem Fahrzeug verlastete Ausstattung und das Zubehör gemäß Begleitheft auf Zustand, Vollzähligkeit und Brauchbarkeit zu überprüfen. Die erfolgte Überprüfung und das Ergebnis ist dem Führer der Einheit zu melden und im Begleitheft zu dokumentieren.
- Festgestellte Fehlbestände und Mängel sind dem Kreisverband anzuzeigen.

### 2.3 Veränderungen

Der eigenmächtige Ein- und Ausbau von Kraftfahrzeugteilen und Funkanlagen, außer zu Reparatur- und Reinigungszwecken, ist grundsätzlich nicht erlaubt.

### 2.4 Vermeidung von Standschäden

Soweit das KatS-Fahrzeug im Rahmen der Ausbildung und des Einsatzes für sonstige Zwecke die erforderliche monatliche KM-Leistung nicht erreicht, 50 km Bundesfahrzeuge, 150 km Landesfahrzeuge, sind zur Vermeidung von Standschäden entsprechende Bewegungsfahrten durchzuführen.

### 2.5 Unterstellung

Nach jedem Einsatz ist das KatS-Fahrzeug wieder in der zur Verfügung stehenden Garage unterzubringen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass es gegen Witterungseinflüsse, Verlust, Beschädigung und Feuer weitgehend geschützt untergestellt ist.

### **3. Verhalten bei Kraftfahrzeugunfällen**

Bei Unfällen mit KatS-Fahrzeugen gelten folgende Grundsätze; § 34 StVO (Unfallbeteiligte) bleibt unberührt:

#### 3.1 Weitere Unfälle durch sichern der Unfallstelle (Warnsignale, Absperrung usw.) abwenden

#### 3.2. Erste Hilfe leisten

Den Verletzten Erste Hilfe leisten; soweit dies nicht ausreichend erscheint, andere Personen bitten, den Rettungsdienst mit Notarzt zu benachrichtigen; sind dritte Personen nicht vorhanden, den Rettungsdienst mit Notarzt selbst zu verständigen, soweit dies ohne besondere Gefährdung des Verletzten möglich erscheint. Art der Verletzung und Personalien der Verletzten feststellen. Sofern die Pflicht zur Hilfeleistung nicht zur Entfernung von Unfallort zwingt, darf dieser bei nur geringem Sachschaden nicht verlassen werden, bevor die Polizei eingetroffen ist (Fahrerflucht ist strafbar - § 142 StGB -).

#### 3.3 Polizei benachrichtigen

Grundsätzlich ist die Polizei hinzuzuziehen, die ein Protokoll anfertigt. Bei Unfällen, an denen ein Militärfahrzeug beteiligt ist, auch die Militärpolizei. Die Polizei ist bei der Aufklärung des Falles in jeder Weise zu unterstützen.

#### 3.4 Unfallbericht anfertigen

Kurzer Unfallbericht mit Angaben u. a. zu den nachstehenden Punkten anfertigen und von beteiligten fahrzeugführenden Personen (Unfallgegner) unterschreiben lassen.

- beteiligte Fahrzeuge (amtliches Kennzeichen), Namen und Anschrift des Unfallgegners festhalten; besondere Wahrnehmungen über deren Eindruck, Verhalten und Zustand (mögliche Trunkenheit, Krankheit) schriftlich in Stichworten festhalten
- Namen und Anschriften von Zeugen festhalten
- Skizze der Unfallstelle mit den Maßen, den Brems-, Schleuder- und Fahrspuren und der Lage der Fahrzeuge nach dem Unfall anfertigen
- genauen Zeitpunkt des Unfalls, Witterung (Regen, Nebel, Schnee usw.), Straßenbeschaffenheit, Beschilderung und Fahrgeschwindigkeit festhalten
- Umfang der Beschädigung von Fahrzeugen festhalten

#### 3.5 Keine Erklärung zur Schuldfrage abgeben

Es ist ggf. darauf hinzuweisen, dass dies Aufgabe der betreffenden Dienststelle ist. In keinem Fall der Gegenpartei eine Abfindung irgendwelcher Art anbieten.

#### 3.6 Ordentlicher Unfallbericht

Sofort nach Rückkehr von der Dienstfahrt den Einheitsführer bzw. den Kreisverband mündlich oder fernmündlich informieren, wenn Personenschaden oder größerer Sachschaden eingetreten ist.

Anschließend ist ein schriftlicher Unfallbericht nach europäischem Muster anzufertigen, auch über einen scheinbar harmlosen Unfall. Entsprechende Vordrucke -siehe Anlage- sind in jedem Fahrzeug mitzuführen. Hierbei unterstützt der Kreisverband.

## 4. Verwendung von Blaulicht und Einsatzhorn

Nach § 52 Abs. 3 Nrn. 2, 4 und 5 StVZO i. V. m. § 55 Abs. 3 StVZO dürfen Kraftfahrzeuge mit einer oder mehreren Kennleuchten für blaues Blinklicht (Rundumlicht) und mit einer Warnvorrichtung mit einer Folge von Klängen verschiedener Grundfrequenz (Einsatzhorn) ausgerüstet sein.

### Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn

- Nach § 38 Abs. 1 StVO darf blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden ist oder um bedeutende Sachwerte zu erhalten. Die Verwendung von blauem Blinklicht allein ist in diesen Fällen unzulässig.
- Die Führer der Fahrzeuge sind unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 bzw. Abs. 5 a StVO (wenn Kfz. des KatS, des RettDi und zur Rettung von Menschenleben) von den Vorschriften der StVO befreit (Sonderrechte); sie besitzen anderen Verkehrsteilnehmern jedoch keine „Vorrechte“. Dies erfordert von den Kraftfahrzeugführern erhöhte Aufmerksamkeit und Sorgfalt.
- Es ist unzulässig, blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn bei Ausbildungs- und Werkstattfahrten zu betätigen. Den Kraftfahrzeugführern von Einsatz- und Kommandokraftfahrzeugen ist deshalb der Fahrtzweck vor Antritt der Fahrt bekanntzugeben. Übungsfahrten unter Einsatzbedingungen mit Verwendung von Blaulicht und Einsatzhorn bedürfen für Fahrzeuge des Rettungsdienstes der Genehmigung der Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes, für die KatS-Fahrzeuge der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese holt der Kreisverband ein.
- Blaues Blinklicht allein darf gem. § 38 Abs. 2 StVO nur zur Warnung an Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen oder bei der Begleitung von Fahrzeugen oder von geschlossenen Verbänden (mindestens vier Fahrzeuge) verwendet werden. Die Betätigung des blauen Blinklichts allein löst für die übrigen Verkehrsteilnehmer nicht die Pflicht aus, sofort freie Bahn zu schaffen. Es wird kein „Vorrecht“ begründet.
- Auf Rückfahrten von Einsätzen dürfen das blaue Blinklicht und das Einsatzhorn nicht verwendet werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn durch längere Abwesenheit des Einsatzfahrzeuges die Sicherheit im Einsatzgebiet ernsthaft in Frage gestellt ist.
- Die mißbräuchliche Verwendung von blauem Blinklicht mit oder ohne Einsatzhorn ist gem. § 49 Abs. 3 Nr. 3 StVO ordnungswidrig; führt sie zur Schädigung von Personen oder Sachen, so ist der Führer und der, der die Anordnung zur Betätigung der Warneinrichtungen gegeben hat, ggf. strafrechtlich verantwortlich und schadenersatzpflichtig.
- Einsatz- und Kommandofahrzeuge dürfen nicht von jedem Führerscheininhaber geführt werden.

## **5. Bedienen von Einsatzfahrzeugen**

Kraftfahrer sind in die Bedienung ihres Fahrzeuges und dessen Ausstattung (z.B. nach Bedienungsanleitung) einzuweisen. Besonderheiten sind ihnen vorzustellen. Dies geschieht zweckmäßig am Fahrzeug durch den Vorgänger im Amt oder Schirrmeister. Das Begleitheft ist mit ihnen durchzugehen.

### **Schriftliche Erklärung der Kraftfahrer**

Die Kraftfahrzeugführer sollen nach Abschluss der Unterrichtung durch Unterschrift bestätigen, dass sie unterwiesen wurden. Bei Fortbildungen reicht eine Sammeliste.  
Ein entsprechendes Formblatt für die erstmalige Belehrung ist als Anlage beigefügt.  
Der Kreisverband hat die jährliche Bestätigung der Kraftfahrer für die bundeseigenen Fahrzeuge dem Hauptverwaltungsbeamten und für die landeseigenen Fahrzeuge der Bezirksregierung über den Landesverband zur Registrierung vorzulegen.

Anlagen:

Formular Kraftfahrererklärung - beigefügt

Musterseite Begleitheft – separat zugesandt

Musterseite Fahrtenbuch – separat zugesandt

Formular Unfallbericht nach europäischem Muster – separat zugesandt

Übersicht von Arbeiten der Materialerhaltungsstufe 1 – separat zugesandt

Dienststelle:

Name:

### Erklärung

Ich bin heute durch Herrn \_\_\_\_\_ erstmalig über die für die Kraftfahrzeugführer von KatS.-Fahrzeugen existierenden Vorschriften unterrichtet worden. Ich bin darüber belehrt worden, daß ich

1. das mir anvertraute Fahrzeug in jeder Beziehung schonend zu behandeln habe und es
  - als Kraftfahrer sorgfältig pflegen muß, bei den in der Betriebsanleitung genannten Kilometerständen die vorgeschriebenen Arbeiten durchführen muß und kleinere Instandsetzungen im Rahmen des Möglichen selbst vorzunehmen habe,
  - als Kraftfahrer sauberhalten muß und kleinere Handgriffe, die von einem Kraftfahrer üblicherweise erwartet werden, im Rahmen des Möglichen selbst vorzunehmen habe,
2. mich vor jeder Fahrt davon zu überzeugen habe, daß das Fahrzeug in einem verkehrssicheren und betriebsfähigem Zustand ist, daß ein Verbandkasten sowie ein Warndreieck vorhanden sind und daß ich festgestellte Mängel dem Kreisverband unverzüglich zu melden habe,
3. Betriebsstörungen, Schäden und Mängel an dem Kraftfahrzeug, die ich nicht selbst beheben kann, sowie einen Diebstahl des Kraftfahrzeuges und Diebstahl oder Verlust von Fahrzeugpapieren, Werkzeug, Zubehör, Reifen unverzüglich dem Kreisverband zu melden habe,
4. keine Fahrt ohne Anordnung oder Genehmigung der zuständigen Person bzw. Dienststelle durchführen darf,
5. das Führen des Kraftfahrzeugs ohne schriftliche Genehmigung des Kreisverbandes keinem anderen - außer bei meinem persönlichen Ausfall während der Fahrt - überlassen darf,
6. besondere Sorgfalt beim Führen von Landesfahrzeugen walten lassen muß, weil ich mit einem Fahrzeug fahre, für das vom Land als Selbstversicherer keine Kraftfahrversicherungen (Haftpflicht- Kaskoversicherung) abgeschlossen sind und deshalb das Land für von mir verursachte Schäden aufkommen muß, für die ich unter Umständen ersatzpflichtig gemacht werden kann.
7. Privatpersonen (auch Angehörige) ohne Auftrag in dem mir anvertrauten Kraftfahrzeug grundsätzlich nicht mitnehmen darf (ausgenommen die Fälle der allgemeinen Verpflichtung zur Hilfeleistung nach § 323c StGB),
8. das Fahrtenbuch ordnungsgemäß zu führen habe; bei Fahrzeugen mit Fahrtenstreifen oder EG-Kontrollgeräten die Bedienungsanleitung, die gesetzlichen Vorschriften und etwaige besondere Anordnungen zu beachten habe,
9. mir jede Fahrt die nicht im Fahrtenbuch vermerkt ist, als unerlaubte Privatfahrt anrechnen lassen muß,
10. nach jedem Unfall meine Dienststelle sofort – gegebenenfalls fernmündlich – zu unterrichten habe, einen Unfallbericht nach europäischem Muster (Anlage) erstellen muß, nach Rückkehr in die Dienststelle umgehend den Kreisverband zu informieren habe und in Abstimmung mit diesem einen weiteren ausführlichen Unfallbericht anfertigen muß,
11. das Merkblatt über Verhalten bei einem Unfall sowie den Unfallbericht nach europäischem Muster ständig im Fahrzeug mitzuführen habe und mich vor Fahrtantritt zu vergewissern habe, daß sich diese Formulare im Fahrzeug befinden,
12. meiner Dienststelle unverzüglich Mitteilung machen muß, wenn
  - ich aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage bin, ein Dienstfahrzeug sicher zu führen,
  - ich aus rechtlichen Gründen gehindert bin ein Fahrzeug zu führen (z.B. Entziehung der Fahrerlaubnis),
  - wegen eines Verstoßes gegen die Straßenverkehrsvorschriften gegen mich ein Strafverfahren eingeleitet, ein Strafbefehl erlassen oder zur Ahndung einer Ordnungswidrigkeit eine eintragungspflichtige Geldbuße festgesetzt worden ist,
  - ich keine ständige Fahrpraxis mehr habe,
  - ich wegen verbotener Handlungen – insbesondere wegen Alkoholgenußes vor oder während der Fahrt – rechtliche Folgen zu erwarten habe.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Fahrzeugführers